

(Trid. Sess. XXIII, c. 15 De ref.; Greg. XV. l. a.); ebenso stehen sie unter dem Bischof in Bezug auf die Feier des heiligen Messopfers (Trid. Sess. XIII, Doctr. de observ. et evit. in celebr. missae) und in allem, was die Seelsorge betrifft (Trid. Sess. XXV, c. 11 De reg.; Bulle Firmantis Benedictis XIV. vom 6. Nov. 1744). Endlich gelten alle kleineren Convente mit weniger als zwölf Religiosen für nicht exempt und unterliegen der Visitation und Jurisdiction des Ordinarius (Decret Innocenz' X. vom 10. Febr. 1654).

**XI. Theilnahme an Ablässen und Ordensprivilegien.** Im Allgemeinen können die Regularen dieselben Ablässe gewinnen wie alle anderen Gläubigen, sofern sie nicht durch Stand oder Beruf verhindert sind, in einzelnen Fällen die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses zu erfüllen. Außerdem waren einzelnen Orden noch besondere Ablässe verliehen. Da dieselben vielfach zweifelhaft geworden, wurden sie von Paul V. durch die Bulle Romanus Pontifex vom 23. Mai 1606 widerrufen und dagegen für alle Orden neue Ablässe ertheilt; vollkommene z. B. am Tage der Einweihung, der feierlichen Profess, am Hauptfeste des Ordens, in der Todesstunde, am Primiztage auch für alle theilnehmenden Ordensbrüder. Unvollkommene Ablässe wurden verliehen für die tägliche halbstündige Betrachtung, für die Uebung des Schulbekenntnisses u. s. w. Außer den allen Orden gemeinsamen Ablässen haben viele Orden noch besondere, die ihnen von früher her erhalten blieben oder neu verliehen wurden. Nicht widerrufen sind von Paul V. insbesondere diejenigen Ablässe der Ordenskirchen, welche für alle Gläubigen gelten. Den Mendicanten ist von Leo X. (10. Dec. 1519) auch eine gegenseitige Theilnahme an ihren Ablässen verliehen worden. (Vgl. Beringer, Die Ablässe, 10. Aufl., Paderborn 1893, 764 ff.)

Was von der Exemption gesagt worden, läßt sich größtentheils auch von den Privilegien der verschiedenen Orden sagen. Der allgemeine innere Grund, die Absicht und der Zweck bei Ertheilung von Privilegien liegt darin, besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, um überhaupt den Zweck der Kirche zu erreichen. Eine solche Rücksicht liegt schon in der Natur des Rechtes, das stets auch auf Billigkeit und Nützlichkeit achten soll. Sofern also eine solche Berücksichtigung entweder zum Wohle des Ganzen beiträgt oder doch ohne Schaden für das Ganze des Einzelnen Wohl befördert, ist eine solche Rücksichtnahme oder Ertheilung von Privilegien ganz dem Geiste und Zwecke der Kirche entsprechend. Daher wurden die religiösen Orden mit zahlreichen Privilegien bedacht. Es geschah, um ihre segensreiche Wirksamkeit zu erleichtern und zu fördern, um ihre Verdienste anzuerkennen und dem Stande auch nach Außen Ehre und Ansehen zu verleihen. Eine besondere Vermehrung der Privilegien lag auch in der communicatio privilegiorum, welche vorzüglich den Mendicantenorden zu Theil ward. Darnach hat jeder

Orden Antheil an den Privilegien aller anderen Orden. Freilich ist diese Theilnahme nicht eine unbedingte; so werden nicht mitgetheilt solche Privilegien, welche den Ordensstatuten zuwider sind, welche nur auf bestimmte Zeit oder einem einzelnen Ordenshause oder einer Kirche aus einem ganz speciellen Grunde verliehen sind, welche bei der Verleihung als nicht mittheilbar erklärt werden (S. Alphons., Theol. moral., App. I, n. 11). Dennoch wuchsen die Privilegien bei manchen Orden so sehr an, daß sie als *maro magnum privilegiorum* bezeichnet wurden. Diese zu große Ausdehnung mußte nothwendig manche Mißstände und viele Streitigkeiten hervorufen, und es trat deshalb vielfach auch wieder Beschränkung der Privilegien ein, besonders seit dem Tridentinum. Da indessen auch manche neue ertheilt wurden und da bei Aufhebung von Privilegien als einer *lex specialis* der Umfang der Aufhebung oft schwer bestimmt werden kann, so findet man auch bei guten und zuverlässigen Auctoren sehr verschiedene Ansichten darüber, welche Privilegien noch zu Recht bestehen. Es sollen hier nur einige erwähnt werden, die den Orden besonders nach der Lehre des hl. Alfons zutommen. 1. Die Regularen erfreuen sich der Standesprivilegien der Cleriker, also zunächst des *privilegium canonis*, wonach eine ihnen angehangene schwer sündhafte Verletzung *ipso facto* die dem Papste reservirte Excommunication nach sich zieht (Bulle Apost. Sedis vom 12. October 1869, 2. n. 2). Ebenso kommen ihnen die anderen Vorrechte der Cleriker zu, insoweit dieselben überhaupt noch zu Recht bestehen, so das *privilegium* oder *beneficium fori*, *immunitatis*, *competentias* (s. d. Art. Privilegien des Clerus). — 2. Den Regularprälaten gebührt die Präcedenz unmittelbar nach den Bischöfen. Auch kann es als ein Ehrenprivilegium aufgefaßt werden, daß sie mit den Bischöfen zu allgemeinen und Provinzialsynoden eingeladen werden. — 3. Den Aebten und Abtissinnen wird von der Kirche eine feierliche Benediction ertheilt. Insbesondere hat die Benediction der Aebte viel Aehnlichkeit mit der Consecration der Bischöfe, nur daß keine Salbung dabei vorkommt. — 4. Der benedicirte Abt hat in seiner Kirche das Recht der Pontificalien, indem es ihm gestattet ist, feierlich nach Art der Bischöfe das heilige Opfer darzubringen. Gewisse Schranken im Gebrauche der Pontificalien sind für den Abt gesetzt durch ein Decret der Ritencongregation vom 27. September 1659. — 5. Die benedicirten Aebte dürfen ihren Untergebenen die Tonjur und die vier niederen Weihen ertheilen (c. 1 Dist. LXIX). Verweigert der Bischof die erbetene Benediction, so kann der Abt, auch ohne diese empfangen zu haben, ordiniren (c. 1, X 1, 10). Früher konnten die Aebte diese Ordines mit Erlaubniß auch Anderen ertheilen; seit dem Tridentinum (Sess. XXIII, c. 10 De ref.) jedoch und dem Decrete Urbans VIII. vom 17. Januar 1642 ist es ihnen durchaus verboten, Anderen als ihren